



Schule Randental 2010



Finanzreglement

Zweckverband Schule Randental

***Genehmigt an den folgenden
Gemeindeversammlungen:***

Schleitheim am 16.06.2010

Beggingen am 23.06.2010



Schule Randental 2010



Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Beggingen und Schleithem erlassen gestützt auf

Art. 26 Abs. 1 lit. e und g, Art. 106 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (SHR 120.100)

und

Art. 17 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Schule Randental

folgendes

Finanzreglement der Schule Randental:

A. Gültigkeit:

Das Finanzreglement ist ein Zusatzreglement zur Verbandsordnung des Zweckverbandes Schule Randental und regelt die Finanzierung durch die Verbandsgemeinden.

Der Schulverband, respektive der Schulrat, und die Schulleitung können im Rahmen des Budgets die Geschäfte der Schule ausführen.

Die Schule Randental hat die Vorgabe, die Klassen in einer optimalen Grösse gemäss den Vorgaben des Kantons zu führen.

B. Art der Finanzierung

Art 1: Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt gegliedert in den folgenden Sparten:

- Die Schulbetriebskosten sind variabel und werden jedes Jahr neu budgetiert.
- Die Infrastrukturkosten sind fix aber indexiert.
- Die Amortisationskosten der Infrastruktur sind fix aber indexiert.

„Indexiert“ bedeutet: angepasst an die ausgewiesene Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise

Index-Stand April 2010: 104.7 Punkte

2. Zahlungsmodalität:

Die Finanzierung der Schulbetriebskosten durch die Verbandsgemeinden ¹⁾ erfolgt mittels monatlicher Vorauszahlungen.

3. Das Budget der Schule Randental wird in den Verbandsgemeinden an den Budget-Gemeindeversammlungen jeweils im November/Dezember vorgelegt. ¹⁾

Die Verbandsrechnung der Schule Randental des abgelaufenen Schuljahres wird an den Rechnungs-Gemeindeversammlungen im Mai/Juni vorgelegt. ¹⁾

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ¹⁾



Schule Randental 2010



Art. 2: Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der Schule Randental stützt sich auf folgende Arten der Finanzierung:

1. Die variablen Schulbetriebskosten, die in Art. 4 definiert sind, werden von den Verbandsgemeinden anteilmässig anhand ihrer Anzahl Schüler, die sie in die Schule Randental einbringen, getragen.

2. Die Finanzierung von Infrastruktur und Unterhalt gemäss Definition in Art 5. wird jährlich über eine indexierte Schülerpauschale von den Wohngemeinden finanziert.

Diese Schülerpauschale fliesst aus der Rechnung der Schule Randental in die Gemeinde zurück, in die der Schüler oder die Schülerin zur Schule geht.

3. Die Amortisation der Infrastruktur gemäss Art 6. wird jährlich über eine indexierte Schülerpauschale von den Wohngemeinden finanziert.

Diese Schülerpauschale fliesst aus der Rechnung der Schule Randental in die Gemeinde zurück, in die der Schülern oder die Schülerin zur Schule geht.

4. Die Sitzgemeinde ¹⁾ führt die Rechnung.

Das Führen der Verbandsrechnung wird der Sitzgemeinde mit einem indexierten Betrag von jährlich Fr. 10'000.00 vergütet (Stand April 2010, s. oben in Art. 1 Abs. 1). ¹⁾

Art 3: Von den Gemeinden selber zu tragende Kosten

Folgende Kosten, die zwar im Zusammenhang mit der Schule stehen, fliessen nicht in die Rechnung der Schule Randental und werden von den Gemeinden selber getragen.

- Kinderhort
- Musikschule
- Sonderschulen aller Art
- Schulung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Schule Randental

Art. 4: Finanzierungsumfang Schulbetriebskosten

- Gemeindeanteil der Besoldungen von Lehrpersonen der Kindergärten, der Primarschulen und der Sekundarstufe I
- Sozialleistungen und Versicherungen der Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter
- Funktionsentschädigungen der Schulleiterinnen und Schulleiter
- Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler zwischen den Verbandsgemeinden



Schule Randental 2010



- Lehrmittel, Unterrichts- und Verbrauchsmaterial, Kopierapparate
- Informatik-Infrastruktur in den Schulen
- Kosten Verbandsschulbehörde inkl. Pauschalentschädigungen aber ohne Sitzungsgelder (Sitzungsgelder werden gem. Art. 7 über die Gemeinden bezahlt)
- Anteil an Schulreisen, Schulverlegungen
- Telefonkosten für Festanschlüsse
- Energie und Wasser, Abwasser
- Drucksachen, Bürokosten der Schulleiterinnen und Schulleiter
- Turn- und Spielmaterial (max. Fr. 2'000.00 pro Jahr; Beschränkung, da die Hallen und das Material auch von den Vereinen genutzt werden)
- Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Maschinen und Geräten
- Eintritte für Sportstätten und Veranstaltungen
- Beiträge an Schulzahnklinik
- Entschädigungen an Kanton
- Urheberrechtsgebühren
- Administration Schulleitung
- Aufgabenhilfe
- Lehrerbibliothek

Art. 5: Finanzierungsumfang Infrastruktur und Unterhalt

- Besoldung Pedellen
- Sozialleistungen und Versicherungen Pedellen
- Unterhalt Mobiliar
- Unterhalt an Gebäuden
- Unterhalt am Schulareal
- Reinigungs-/ Verbrauchsmaterial
- Sachversicherungen

Pauschal Fr. 1'200.00 pro Schülerin und Schüler und pro Jahr (Stand April 2010; s. oben in Art. 1 Abs. 1)

Art. 6: Finanzierungsumfang Amortisation Infrastruktur

- Verzinsung der Liegenschaften
- Amortisation der Liegenschaften



Schule Randental 2010



Pauschal Fr. 800.00 pro Schülerin und Schüler und pro Jahr (Stand April 2010; s. oben in Art. 1 Abs. 1)

Art. 7: Besoldung Verbandsschulbehörde

1. Das Präsidium der Verbandsschulbehörde der Schule Randental wird mit Fr. 2'500.00 pro Jahr entschädigt.

Die Sitzungsgelder des Präsidiums werden gemäss Besoldungsreglement der Wohngemeinde über die Wohngemeinde abgerechnet.

2. Die Mitglieder der Verbandsschulbehörde werden mit einer Pauschale von Fr. 600.00 pro Jahr entschädigt.

Die Sitzungsgelder werden gemäss Besoldungsreglement der Wohngemeinde über die Wohngemeinde abgerechnet.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Beggingen am 23. Juni 2010 und durch die Gemeindeversammlung Schleithem am 16. Juni 2010.

Im Namen der Verbandsgemeinden:

Mike Schneider
Gemeindepräsident Beggingen

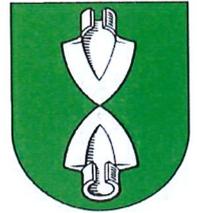
Christian Stamm
Vizepräsident Gemeindeversammlung Schleithem

Jolanda Mengel
Gemeindeschreiberin Beggingen

Eugen Stamm
Gemeindeschreiber Schleithem



Schule Randental 2010



Fussnoten/Anmerkungen

1)

Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung Schleithem vom 20. November 2018 und der Gemeindeversammlung Beggingen vom 30. November 2018; mit Gemeinderatsbeschluss Schleithem vom 14. Mai 2019 in Kraft gesetzt per 1. August 2019.

¹⁾ *Amtlich publiziert am 25. Mai 2019 im Klettgauer Boten Nr. 58*